

## Ausgabe Jänner 2018

### Dokumente und Aufzeichnungen für die Kontrollsaison 2018

Die Überprüfung von Aufzeichnungen ist ein zentraler Punkt in der Bio-Kontrolle, denn nur mit vollständig aufliegenden und ausgefüllten Unterlagen kann die Bio-Kontrolle abgeschlossen werden. Wir bitten Sie deswegen bereits jetzt im Hinblick auf die Jahreskontrolle 2018 ihre Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.

Für einen reibungslosen Kontrollablauf bitten wir Sie folgende Aufzeichnungen aktuell aufliegend zu haben:

- Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel
- Anbauplanung in Form eines Mehrfachantrags mit KG- und Grundstücksnummern
- Aufzeichnungen zum Saatguteinsatz
- Lagerstände
- Dokumentation über die Weidehaltung
- Rechnungen bzw. Lieferscheine von Zu- und Verkäufen (tierische und pflanzliche Erzeugnisse)
- Für Imker: VIS Registrierung, Karte mit 3km Radius, Datum der letzten Wachsbeprobung  
Für Aquakulturbetriebe: Wasserrechtsbescheid oder Teichplan sowie quartalsmäßige Bestandserhebung bei Salmonidenbetrieben

Informieren Sie sich auch bei Ihrem Vermarktungspartner, ob eventuell eine Kontrolle zusätzlicher Standards (Prüf Nach!, Pinczker, Saatbau Erntegut, Erde&Saat, Bioland, Demeter, AMA Biosiegel, etc.) notwendig ist.

Aufzeichnungsvorlagen finden Sie auf unserer Homepage [www.sgs-kontrolle.at](http://www.sgs-kontrolle.at) in der Rubrik „Bio Landwirtschaft“.

### Abruf von gültigen Biozertifikaten aus der Online-Datenbank

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und Ihnen die Möglichkeit aufzeigen, gültige Biozertifikate Ihrer Lieferanten bequem über das Internet abzurufen.

Unter folgenden zwei Links erreichen Sie die relevanten Datenbanken und können dort nach dem Zertifikat Ihres Lieferanten suchen:

<http://www.bioqs.at> oder <http://www.easy-cert.com>

### Änderung Kennzeichnung Bio-Kosmetika - Richtlinie Biologische Produktion

Bis dato wurden Bio-Kosmetika national im Codexkapitel A8 des Österreichischen Lebensmittelbuches geregelt. Mit der vom Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, erarbeiteten „Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ (kurz: „Richtlinie Biologische Produktion“, Gültigkeit per 01.05.2017) wird der Inhalt des Kapitels A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Österreichischen Lebensmittelbuches, IV. Auflage, übernommen.

Am rechtlichen Charakter des Vorgabedokumentes hat sich nichts geändert: „Der Richtlinie kommt die Wirkung eines objektivierte Sachverständigengutachtens zu“ (Richtlinie S. 1).

Für Hersteller von Bio-Kosmetika ergibt sich durch diese Änderung eine neue Vorgabe hinsichtlich der Deklaration welche sich in Kapitel 6.5.1 unter Punkt 6) wiederfindet:

*6. Kennzeichnung und Werbung für kosmetische Mittel, die nach den Vorgaben dieses Abschnittes erzeugt wurden, enthalten einen eindeutigen Hinweis auf die Erzeugung entsprechend dieser Richtlinie (hergestellt gemäß Richtlinie des Beirates für die biologische Produktion „Biologische Produktion, Abschnitt Biokosmetika“).*

Gemäß den Angaben auf Seite 1 der Richtlinie dürfen „Kosmetische Mittel, die nach den Vorgaben des Kodex-Kapitels A 8 erzeugt wurden und einen dementsprechenden Hinweis in Kennzeichnung und Werbung enthalten, [...] nach dem Gültigkeitsdatum der Richtlinie bis zum Abbau der Bestände in Verkehr gebracht werden.

## **Neue Veröffentlichungen zur biologischen Produktion auf der Plattform „VerbraucherInnengesundheit“**

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf neue Veröffentlichungen auf der Kommunikationsplattform „VerbraucherInnengesundheit“ (kvg) des Sozialministeriums hinweisen. Sie finden unter dem Link [www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at) folgende neue und für den Biobereich relevante Veröffentlichungen:

Publikationen des Kontrollausschusses gem. § 5 EU-QuaDG:

### **Maßnahmenkatalog gem. Artikel 92d der VO (EG) NR. 889/2008 („Maßnahmenkatalog BIO“)**

Mit 01.01.2018 erlangt der neue Maßnahmenkatalog Bio Gültigkeit. Im Maßnahmenkatalog Bio werden Sachverhalte/Feststellungen beschrieben, welche zu einer Maßnahme A (Aberkennung des Bio Status der betroffenen Partie/Erzeugung) oder Maßnahme B (befristetes Vermarktungsverbot als Bio bzw. Neuumstellung) führen. Der Maßnahmenkatalog ist von allen Kontrollstellen gleichermaßen anzuwenden.

Der Katalog wurde um die bisher noch fehlenden Kapitel zur tierischen Erzeugung (Kapitel C.3 inkl. Imkerei und Aquakultur) sowie zum Import aus Drittstaaten (Kapitel C.5) ergänzt.

Bitte beachten Sie zu den einzelnen beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstößen auch die gegebenenfalls vorhandenen Anmerkungen/Erläuterungen im Anhang des Dokuments (Kapitel D).

### **Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gem. § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG**

Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen sogenannte „Materiengesetze“ (darunter lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saattgutrechtliche Vorschriften) müssen seitens der Kontrollstellen zukünftig an die jeweils zuständige Behörde gemeldet werden. Man hat sich auf einen Katalog geeinigt, der bestimmte gesetzliche Übertretungen nennt, welche nach Feststellung im Zuge einer Bio Kontrolle an die Aufsicht zu melden sind.

Der Katalog beschreibt Übertretungen, die aufgrund der Schwere derart offensichtlich und grob sind, sodass diese im Zuge der Kontrollen ohne eingehende Prüfung der Materien evident sind sowie ohne aktives Nachforschen durch die Kontrollorgane festgestellt werden können.

## **Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten**

Dieser Katalog definiert jene Verstöße und Unregelmäßigkeiten gegen die Rechtsnormen für die biologische Produktion, die zwar nicht zu einer Aberkennung des Bio-Status bzw. zu einem Vermarktungsverbot oder einer Neuumstellung von Flächen führen, jedoch aufgrund ihrer Bedeutung an den zuständigen Landeshauptmann zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu melden sind.

Neue Erlässe im Bereich der biologischen Landwirtschaft:

### **Zerstörung der Hornanlage von Kitzen; Runderlass**

„Die Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, ist bis zu einem Alter von vier Wochen zulässig, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird (Anlage 4 Punkt 2.11.2 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 151/2017).“

### **Fischfutter für Brutfische; Runderlass**

Biologische Futtermittel müssen für das Anfüttern von fressfähiger Brut sowie von Setzlingen verwendet werden. Zur Absicherung der Produktion oder aus Gründen der Tiergesundheit und infolge des Tierschutzes kann jedoch eine befristete Ausnahme zur Anwendung von nichtbiologischem Brutfuttermittel ermöglicht werden.

Bitte beachten Sie die Auflagen und Bedingungen zur Inanspruchnahme dieser befristeten Ausnahme!

### **Umstellungszeiten von konventionellem, vegetativen Pflanzmaterial außer Kartoffeln; Änderung in Bezug auf Gehölze**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen teilt mit, dass in Bezug auf den Erlass vom 4.1.2017, BMGF-75340/0030-II/B/16a/2016, die Anlage ersetzt wird. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle sind für konventionelles vegetatives Pflanzmaterial, außer Kartoffeln, die Umstellungszeiten und Bedingungen gemäß der angeschlossenen Anlage zu beachten.

Der Runderlass vom 3.11.2017, BMGF-75340/0032-II/B/16a/2017, ist als obsolet zu betrachten!

### **Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung**

Durch diesen Erlass werden folgenden Punkte geregelt:

- 1) nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung
- 2) Auslaufmanagement für Hühner
- 3) Gewährung von Auslauf für Geflügel

**Erlass BMLFUW-LE.2.2.7/0037-II/6/2017 vom 28.09.2017:**

**Kontrolle der Vermarktungsnormen für Eier –  
Produktionssysteme „Biologische (ökologische) Haltung“ und  
„Freilandhaltung“**

Eine Kennzeichnung der Verpackung mit einer sogenannten  
Haltungsart „BIO-Eier aus Freilandhaltung“ bzw. „Bio-  
Freilandeier“ ist nach den einschlägigen EU-  
Vermarktungsnormen für Eier, VO (EG) Nr. 589/2008, in  
Verbindung mit der innerstaatlichen, auf dem VNG  
basierenden VO über Vermarktungsnormen für Eier (§ 9 Abs. 3  
Z 7), **nicht zulässig**.

Angabe des Haltungssystems von Eier mit Güteklasse A gemäß  
VO 589/2008 Artikel 12 (Außenseite, deutlich sichtbar und  
leicht lesbar). Diese Angabe darf Haltungssysteme nicht in  
kombinierter Art und Weise wiedergeben. Es ist hier für die  
Zukunft und insbesondere hinsichtlich Empfehlungen an  
unsere Kunden der letzte Absatz relevant:

Daraus folgt, dass die Haltungssysteme taxativ aufgelistet und  
quasi „besetzte“ Begriffe sind. Daraus folgt weiter, dass eine  
Kombination der einschlägigen Sachbezeichnungen nicht  
zulässig ist; es besteht hier Ausschließlichkeit!

Weitere ergänzende Erläuterungen und Erklärungen zum  
Erzeugnis an anderer Stelle auf oder in der Verpackung bzw.  
abseits von der Deklaration der Haltungsart sind, sofern sie die  
taxativ festgelegten Sachbezeichnungen zur Haltungsart nicht  
auf irgendeine Weise miteinander verbinden mögen, jedoch  
nicht ausgeschlossen und sind nach den Bestimmungen des  
allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsrechts zu beurteilen.

Kommentierte Fassungen der Verordnungen (EG) 834/2007  
und 889/2008

Die kommentierten Fassungen der Verordnung (EG) Nr.  
834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stellen eine  
Zusammenfassung der für die Anwendung und Durchführung,  
insbesondere auch der Kontrolle, notwendigen nationalen  
Klarstellungen sowie Klarstellungen der Europäischen  
Kommission in Österreich dar. Ebenso wird jeweils in der  
Anlage der kommentierten Fassung auf die nach den  
genannten Verordnungen zur Durchführung erforderlichen  
Erlasse des Gesundheitsministeriums sowie auf die zulässigen  
nationalen Regelungen des Österreichischen  
Lebensmittelbuchs (Codex Alimentarius Austriacus; ÖLMB)  
verwiesen.

Auszug Durchführungsverordnungen neu

**Durchführungsverordnung (EU) 2017/2273**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2273, welche  
per 08.12.2017 in Kraft getreten ist, wurde nicht nur die 5%-  
Regel für den Einsatz konventionellem Eiweißfuttermittel für  
Schweine & Geflügel für 2018 sichergestellt, sondern auch  
Artikel 42 der VO 889/2008 bzgl. Der Verwendung  
nichtbiologischer Junglegehennen von weniger als 18 Wochen  
weitergeführt (national bewilligt durch angehängten Erlass aus  
2011).

**Begründung:**

Die Erzeugung ökologisch/biologisch aufgezogener  
Junglegehennen reicht auf dem Unionsmarkt qualitativ und  
quantitativ nicht aus, um den Bedarf der Legehennenbetriebe  
zu decken. Damit mehr Zeit zur Verfügung steht, um die  
Aufzucht ökologischer/biologischer Junglegehennen zu  
entwickeln, sollte der Geltungszeitraum für die  
Ausnahmeregelung über die Verwendung  
nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogener Junglegehennen  
von weniger als 18 Wochen bis zum 31. Dezember 2018  
verlängert werden.

**Kennzeichnung vorverpackter „95% und mehr“-  
Bioprodukte:**

Werden vorverpackte Produkte mit dem Hinweis auf die  
biologische Produktion vermarktet, so sind in Bezug auf die  
Kennzeichnung einige Punkte zu beachten. Folgende  
Pflichtangaben müssen sich am Etikett wiederfinden:

**EU-Bio Logo**

Das EU-Bio Logo muss unverändert und originalgetreu  
dargestellt werden; Mindestgröße 9mm x 13,5mm, das  
Seitenverhältnis von 1:1,5 muss eingehalten werden.

**Codenummer der Kontrollstelle**

Der Code der Kontrollstelle (AT-BIO-902) muss im selben  
Sichtfeld wie das EU-Bio Logo angebracht werden.

**Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung der Biozutaten**

Die Angabe über den Ort der Erzeugung der  
landwirtschaftlichen Biozutaten ist unmittelbar unter der  
Codenummer der Kontrollstelle anzuordnen.

Die Angabe des Landes kann entweder mit dem offiziellen  
Namen, als Substantiv oder Adjektiv, oder mit dem  
zweistelligen Code erfolgen (z.B. Österreich Landwirtschaft,  
Österreichische Landwirtschaft, AT-Landwirtschaft) In der  
Praxis kommt meist folgendes Modell zur Anwendung:

EU-Bio Logo und darunter der Code der Kontrollstelle sowie  
die Angabe über den Ort der Erzeugung der  
landwirtschaftlichen Zutaten.

*Beispiel für die Verwendung von  
EU-Bio-Logo, Kontrollstellencode  
und Herkunftsbezeichnung*



AT-BIO-902  
Österreich Landwirtschaft

Weitere Details zur Kennzeichnung von Bio-Produkten finden  
Sie in unserem Infoblatt „Kennzeichnung von Bioprodukten“.

## Änderung des Zertifizierungsprogramms Bio Landwirtschaft

Auf Grund einiger Änderungen wurde das Zertifizierungsprogramm Bio-Landwirtschaft geringfügig angepasst. Die Anpassungen wurden im Bereich „Führen von Aufzeichnungen bei Aquakulturbetrieben“ getätigt.

Sie finden das aktuelle Dokument auf unserer Homepage im Bereich Bio-Landwirtschaft in der Rubrik „Kontrolle und Zertifizierung“.

## Neuaufgabe der Preisliste für das Jahr 2018

Wir freuen uns Ihnen in diesem Zusammenhang mitteilen zu können, dass wir vor dem Hintergrund der allgemeinen Inflationsentwicklung, sowie bedingt durch die vielfachen Änderungen der Regelwerke im Kontrollsystem, die Tarife für die Biokontrolle auf landwirtschaftlichen Betrieben nur geringfügig anpassen müssen.

Beachten Sie bitte, dass seitens SGS Austria die letzte Anpassung Anfang des Jahres 2015 vorgenommen wurde.

Im Zuge der Neuaufgabe der Preisliste wurde das Dokument umgestaltet und neue Positionen wurden mitaufgenommen. Durch die Neugestaltung sollen die Preise und die damit verbundenen Kontrollkosten für Sie übersichtlicher und besser dargestellt werden.

Nachstehend finden Sie Positionen, welche neu in die Preisliste mitaufgenommen wurden:

### Landwirtschaftliche Spezialbetriebe – Pilzzucht

Mit der neuen Preisliste wird auch die Kontrolle von landwirtschaftlichen Spezialbetrieben, wie etwa der Pilzzucht, abgedeckt.

### Analysen außerhalb der verpflichtenden Probenahme

Analysen welche außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaßes gezogen werden, wie etwa Wachsproben zur Anerkennung, werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

### Rezeptur- und Etikettenprüfung für landwirtschaftliche Betriebe

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass jegliche Rezeptur- und Etikettenprüfungen nur mehr durch unsere Büromitarbeiter durchgeführt werden. Bitte veranlassen Sie, dass neue Rezepturen bzw. Etiketten rechtzeitig dem Büro übermittelt werden. Die Verrechnung der Überprüfung erfolgt laut unserer beiliegenden Preisliste.

Auf unserer Homepage im Bereich „Bio-Landwirtschaft“ unter dem Reiter „Formulare“ können Sie das aktuelle Rezeptur-Formular herunterladen. Gerne können Sie uns das ausgefüllte Formular zur Prüfung per E-Mail an folgende Adresse übermitteln: [biolw.austria@sgs.com](mailto:biolw.austria@sgs.com)

## Geänderter Untersuchungsumfang bei der jährlichen Probenahme

Auf Grund der Erweiterung des Untersuchungsumfangs von Proben, welche im Rahmen der Kontrolle der biologischen Produktion gezogen werden, wird die Position „Kostenbeitrag für gesetzliche vorgeschriebene, zusätzliche Stichprobenkontrollen (10%) und Probenahme (5%)“ angepasst.

Die Liste zur empfohlenen Mindestanforderung an den Untersuchungsumfang findet sich auf der Kommunikationsplattform „VerbraucherInnengesundheit“ (kvg) des Sozialministeriums unter dem Link [www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at).

### Untergrenze für die Kontrollkosten

Mit der neugestalteten Preisliste wurde auch die Position der Untergrenze für Kontrollkosten eingeführt.

## Saatguteinsatz am Bio-Betrieb

Prinzipiell ist jeder Biobetrieb verpflichtet, Bio-Saatgut zu verwenden. Ob die gewünschte Sorte noch in biologischer Qualität verfügbar ist, können Sie ganz einfach in der AGES Bio-Saatgutdatenbank überprüfen. Wenn Ihre Wunsch-Sorte ausverkauft ist, können Sie ein Ansuchen für den Einsatz von konventionellem, ungebeiztem Saatgut stellen.

Seit Februar letzten Jahres ist es möglich, das Ansuchen um Zulassung von konventionellem, unbehandeltem Saatgut bzw. Pflanzmaterial online zu stellen. Durch dieses Service erhalten Sie eine schnelle und einfache Möglichkeit Ihr Ansuchen an uns zu stellen.

Um dieses Service zu nutzen, besuchen Sie einfach unsere Website [www.sgs-kontrolle.at](http://www.sgs-kontrolle.at), gehen auf den Reiter „Online Services“ und wählen dort das entsprechende Formular aus.

Bitte füllen Sie nun das Formular gewissenhaft und vollständig aus. Beachten Sie dabei bitte, dass sämtliche Felder die mit einem Stern markiert sind verpflichtend auszufüllen sind.

Saatgutansuchen welche uns online erreichen, werden binnen 3 Werktagen von uns bearbeitet. Sie erhalten von uns eine Genehmigung/Ablehnung an die von Ihnen angegebene E-Mailadresse.

Wir übermitteln Ihnen auf Wunsch auch gerne das Formular für das Ansuchen um Zulassung von konventionellem, unbehandeltem Saatgut bzw. Pflanzmaterial per Post, Fax oder E-Mail!

## Verfügbarkeit von Bio-Melasse

Dieser Punkt ist nur für Selbstmischer von Futtermitteln relevant.

In der 2. Kontrollausschusssitzung vom 10.5.2017 wurde informiert, dass genug Bio-Melasse am Markt verfügbar ist. Folgende Bio-Melasse-Anbieter können genannt werden:

**E D & F Man Molasses B.V.**  
**De Ruijterkade 6, 1013 AA Amsterdam**  
**[www.manliquidproducts.com](http://www.manliquidproducts.com)**

**August Töpfer & Co (GmbH&Co.) KG**  
**Raboisen 58, 20095 Hamburg**  
**[www.atco.de](http://www.atco.de)**

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird diesbezüglich kein Erlass ergehen.

### Was bedeute dies nun für Sie in der Praxis und für die nächste Bio-Kontrolle?

Landwirte müssen gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 22, lit. b) in der Fütterung von biologischen Tieren Melasse in biologischer Qualität beziehen, wenn diese in biologischer Form verfügbar ist.

Österreichische Bio-Kontrollstellen sind angehalten, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeitsüberprüfung von Bio-Melasse zu überprüfen. Diesbezüglich halten Sie bitte (sofern bis zur nächsten Bio-Kontrolle eine Beschaffung von Melasse notwendig ist) Nachweise über die Verfügbarkeitsprüfung bereit (Anfrage zur Beschaffung, Nachweise der Beschaffung – Rechnung bzw. Lieferschein).

## Teilnahme an der AMA-Gütesiegel Richtlinie „Haltung von Kühen“ bzw. Produktion von Heumilch g.t.S.

Sollten Sie an der Teilnahme am AMA-Gütesiegelprogramm „Haltung von Kühen zur Milch- und Fleischgewinnung“ oder der Herstellung von Heumilch g.t.S Interesse haben, bitten wir Sie uns dies bekanntzugeben. Sollten Sie sich zur Teilnahme an der oben genannten Richtlinie entscheiden, ist eine Kontrolle durch SGS Austria notwendig.

## Auslagerung von Arbeitsgängen an Dritte

Werden Arbeitsgänge an Dritte ausgelagert (z.B. zur Lagerung, Aufbereitung von Getreide, Schlachtung, Veredelungs- oder Verarbeitungsschritte jeglicher Art, Etikettierung, etc.), so sind hierfür einige Punkte zu beachten.

Je nachdem, ob Sie an einen konventionellen oder Bio-zertifizierten Lohnunternehmer auslagern, sind unterschiedliche Anforderung zu erfüllen.

### Bei Auslagerung an konventionelle Betriebe:

Für die Auslagerung von Arbeitsgängen an konventionelle Lohnunternehmer sind die nachfolgenden Dokumente verpflichtend vor Beginn der Lohntätigkeit auszufüllen und für die Kontrolle bereitzuhalten:

- **Betriebsbeschreibung für Lohntätigkeiten**
- **Vereinbarung zu Lohntätigkeiten**
- **Warenbegleitpapier Lohntätigkeit**

**Sämtliche Warenflüsse zum Lohnunternehmer und retour zu Ihrem Betrieb sind mit einem warenbegleitenden Dokument zu belegen. Diesbezüglich empfehlen wir Ihnen nachstehende Vorlage zu verwenden welche Sie ebenso wie obenstehend erwähnte Dokumente auf unserer Homepage finden.**

Wir dürfen Ihnen in diesem Zusammenhang jedoch weiters empfehlen, mit Ihrem konventionellen Partnerbetrieb das Gespräch über eine ehestmögliche eigenständige Bio-Zertifizierung zu suchen. Für Sie als Betrieb fallen keine weiteren Kontrollkosten an und der Lohnunternehmer beugt durch eine eigenständige Bio-Zertifizierung einer Mehrfachkontrolle durch weitere Kontrollstellen vor.

Gerne stehen wir Ihnen als Ihre Bio-Kontrollstelle diesbezüglich für weitere Informationen zur Verfügung.

### Auslagerung an einen Bio-zertifizierten Unternehmer:

Sollten Sie Produktionsschritte an einen Bio-zertifizierten Betrieb auslagern, so vergewissern Sie sich, dass der Betrieb auch für diese Tätigkeit zertifiziert ist (die Tätigkeit muss auf dem Zertifikat stehen). Bitte bereiten Sie für die Kontrolle eine Kopie des aktuellen Zertifikats Ihres Partners vor, sowie entsprechende Warenbegleitpapiere für die an- und rückgelieferte Ware.